

**FOLGENDE FESTSETZUNGEN SIND BESTANDTEIL DES BEBAUUNGSPLANES:**

1. IM REINEN WOHNGEBIET SIND NEBENANLAGEN NICHT ZULÄSSIG, AUSSER SOLCHEN, DIE DER FESTGESETZTEN NUTZUNG ZUGEORDET SIND (MÜLL-BOXEN O.A.).
2. IM BEREICH DER MEHRGESCHOSSIGEN BEBAUUNG DARF DIE GRUNDSTÜCKSEINPRIEDIGUNG NUR IN 0,30 M HOHEN RASENBORDSTEINEN AUSGEFÜHRT WERDEN. HINTERPFLANZUNG IST MÖGLICH.
3. BEI DEN MEHR ALS ZWEIFGESCHOSSIGEN GEBÄUDEN SIND DRUCKERHÖHUNGSANLAGEN FÜR DIE WASSERVERSORGUNG VORZUSEHEN.

**HINWEIS:**

DEM CHARAKTER DES REINEN- UND ALLGEMEINEN WOHNGEBIETES ENTSPRECHEND SIND BEI WERBUNGSANLAGEN, DIE VON ÖFFENTLICHEN VERKEHRSFÄCHEN SICHTBAR SIND, BESONDERS STRENGE MASSSTÄBE ANZULEGEN. ANLAGEN DER AUSSENWERBUNG AN DEN GARTENZÄUNEN SIND GRUNDSÄTZLICH NICHT ZULÄSSIG.

**AUSZUG AUS DER VORGESEHENEN ORTSBAUSATZUNG**

BEI DER ERRICHTUNG VON WOHNGEBÄUDEN SIND 1,5 PKW-ABSTELLPLÄTZE/WE VORZUSEHEN.